

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der Kleininleiterabgabe  
- Kleininleiterabgabesatzung -**

**Inhalt**

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abgabenschuldner
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 5 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 7 Befreiungen
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

## **Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe - Kleineinleiterabgabesatzung -**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159,) in Verbindung mit dem § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und §§ 7, 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), geändert mit Gesetz vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 mit Beschluss-Nr. B-406/2005 folgende Satzung:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - erhebt zur Deckung der Aufwendungen, die ihr durch die Entrichtung der Abwasserabgabe an Stelle der Kleineinleiter entstehen, eine Kleineinleiter-abgabe nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kleineinleiter ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag (m<sup>3</sup>/d) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Bodenbehandlung rechtmäßig erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen sind insbesondere Spül-, Wasch- und Badewässer sowie Fäkalabwässer.

(3) Ähnliches Schmutzwasser ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbares Schmutzwasser, wie Abwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise (Kleinkläranlagen) zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.

**§ 3**  
**Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Kleininleiterabgabe ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Eigentümer des Grundstücks (Grundstückseigentümer) ist, auf dem das Abwasser anfällt. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, des dinglich Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

**§ 4**  
**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

(1) Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 2 anfällt, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die beim Einwohnermeldeamt der Stadt Chemnitz zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres gemeldeten Einwohner maßgebend. Für Grundstücke, auf denen ähnliches Schmutzwasser im Sinne von § 2 Abs. 3 anfällt, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr anfallenden Schmutzwassermenge berechnet.

(2) Der Kleininleiterabgabesatz beträgt für das Kalenderjahr

1. für Schmutzwasser aus Haushaltungen je Einwohner	ab 2006	17,90 EUR
2. für ähnliches Schmutzwasser je 40 m <sup>3</sup>	ab 2006	17,90 EUR

(3) Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 wird zuzüglich zur Abgabe nach Abs. 2 der bei der Erhebung der Abgabe und der bei Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand erhoben.

(4) Ab dem Veranlagungsjahr 2016 beträgt der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück 0,00 EUR.

**§ 5****Beginn und Ende der Abgabepflicht**

(1) Die Pflicht, Kleineinleiterabgabe zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Chemnitz die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Entsorgungsbetrieb schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 6****Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 7****Befreiungen**

Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn

1. der Bau (auch Erweiterung und jede bauliche Änderung) der Abwasservorbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung (Mitbehandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage) sichergestellt ist.

**§ 8****Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, das nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungs-

## **66.410**

recht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Abgabenschuldner nach § 3 der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 (1) anzuzeigen.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls von Abwasser nach § 2 mitzuteilen.

(4) Die Abgabenschuldner haben den Mitarbeitern der Stadt Chemnitz und deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu abwasserbezogenen Daten des Grundstückes zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind.

(5) Die gegenüber der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - bestehenden Anzeigepflichten sind durch schriftliche Anzeige zu erfüllen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i. V. m. § 6 Abs. 2 Sächs-KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. § 8 (3) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls von Abwasser nach § 2 der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - nicht oder nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitteilt,
3. § 8 (4) Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Ermittlungen vor Ort nicht gewährleistet oder erschwert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabesatzung), beschlossen am 11.12.1996, ausgefertigt am 11.12.1996, in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/02 vom 11.12.2002 außer Kraft.

(3) Auf Abgaben, die die Stadt Chemnitz zur Deckung ihrer Aufwendungen nach § 6 Abs. 3 SAbwaG für die Veranlagungszeiträume 2000 bis 2005 von den nach § 3 Abs. 1 Abgabepflichtigen erhebt, ist die Kleininleiterabgabesatzung vom 11.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.12.1999 bzw. der 2. Änderung vom 04.12.2002 anzuwenden. Auf Abgaben, die die Stadt Chemnitz zur Deckung ihrer Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG für die Veranlagungszeiträume ab 2006 von den nach § 3 Abs. 1 Abgabepflichtigen erhebt, ist diese Satzung anzuwenden.

gez. Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe**  
**- Kleininleiterabgabesatzung -**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96	7.
1. Änderung	01.12.99	07.12.99	15.12.99	01.01.00	Nr. 50/99	16.
2. Änderung	04.12.02	06.12.02	11.12.02	01.01.03	Nr. 50/02	37.
redakt. Korr.						39.
Satzung	14.12.05	15.12.05	21.12.05	01.01.06	Nr. 51/05	62.
1. Änderung	10.10.12	16.10.12	24.10.12	25.10.12	Nr. 43/12	108.
2. Änderung	28.10.15	24.11.15	30.12.15	01.01.13	Nr. 52/15	119.
3. Änderung	31.08.16	13.09.16	28.09.16	29.09.16	Nr. 39/16	120.